

der werktätigen Bürger vor dem Staatlichen Notariat nach Möglichkeit dort zu vermeiden, wo es unter Wahrung ihrer Rechte auch durch eine schriftliche Mitteilung bzw. durch ihre Vertretung ersetzt werden kann. Dadurch werden ungerechtfertigte Produktionsausfälle vermieden. Außerdem haben wir zusätzliche Sprech- und Beurkundungstage außerhalb der Kreisstädte eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Aufgabe darin, den Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege entsprechend der Anleitung des Ministeriums der Justiz in der Tätigkeit der Staat-

lichen Notariate durchsetzen zu helfen. Sie unterstützt die Justizverwaltungsstelle und vor allem das Notariat aktiv durch Hinweise und trägt so dazu bei, daß gute Beispiele schnell für alle Notariate verallgemeinert werden können.

*Arbeitsgemeinschaft der Staatlichen Notariate „Juri Gagarin“*

## **dlccktspfachukUf**

### **Strafrecht**

§ 1 StEG; §§ 308, 309 StGB.

**Zur Anwendung der bedingten Verurteilung, wenn das Ausmaß des Verschuldens des Täters zwar gering war, die Straftat aber schwere Folgen hatte (hier: unbewußt fahrlässige Herbeiführung eines schweren Brandes).**

**OG, Urt. vom 2. März 1962 - 3 Zst III 3 62.**

Das Stadtbezirksgericht hatte den Angeklagten wegen fahrlässiger Brandstiftung (§§ 308, 309 StGB) zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die dagegen eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Stadtgerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Diesen Entscheidungen liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte zeigte in seinem Beruf als Elektromonteur stets eine gute Arbeitsmoral; er war immer fleißig und pünktlich. Im Jahre 1961 leistete er im Nationalen Aufbauwerk 80 Aufbaustunden. Seit Mai 1961 führte er als Mitglied der PGH E. im VEG M. Installationsarbeiten aus, in deren Verlaufe er am 6. September 1961 am oberen Teil der südlichen Außenwand des massiven Rinderstalles eine elektrische Hauptleitung verlegte. Um das zum Isolieren der Leitung verwendete Vinidurrohr entsprechend der Gestaltung des Mauerwerkes biegen und diesem anpassen zu können, mußte es erwärmt werden. Diesen Arbeitsgang verrichtete der Angeklagte mit einer Lötlampe auf dem betonierten Teil des Gutshofes. Gegen 14.45 Uhr mußte ein bereits gebogenes Rohrstück noch einmal erwärmt werden, weil es nicht die passende Form hatte. Zu diesem Zwecke nahm der Angeklagte entgegen seiner vorangegangenen Arbeitsweise die brennende Lötlampe mit auf die von ihm benutzte Leiter hinauf. Nachdem er das Rohr erwärmt hatte, stellte er die brennende Lötlampe in eine neben der obersten Sprosse der Leiter befindliche, zur Lüftung des Stalles ausgesparte Maueröffnung, weil er das Rohr sofort biegen und vor der Montage nicht noch einmal herabsteigen wollte. Anschließend nahm er die Lötlampe wieder aus der Maueröffnung heraus, stellte sie auf dem Betonboden ab und setzte seine Arbeit fort.

Die Maueröffnung war unmittelbar unter der etwa 20 cm starken massiven Decke des Rinderstalles angebracht, über der sich der Dachboden des Stalles befand, auf dem 900 dt Heu und 130 dt Stroh lagerten. Die Decke wies an dieser Stelle einen von außen nicht sichtbaren durchgehenden Riß mit einem Durchmesser von etwa vier Zentimetern auf. Durch diesen Riß, der wie ein Luftkanal wirkte, wurde die Flamme der Lötlampe nach dem Bodenraum gezogen und entzündete das dort lagernde Heu.

Der Angeklagte bemerkte den entstandenen Brand erst, als gegen 15.00 Uhr Feueralarm gegeben wurde. Er beteiligte sich sofort bei der Rettung der im Stall untergebrachten 120 Rinder. Die auf dem Stallboden lagernden Heu- und Strohvorräte sowie der Dachstuhl wurden restlos vernichtet. Der Brandschaden beträgt insgesamt etwa 40 000 DM.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Stadtgerichts wegen Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung des § 1 StEG beantragt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtgericht hat bei der Beurteilung der Schuldfrage zutreffend ausgeführt, daß die vom erstinstanzlichen Gericht vertretene Rechtsauffassung, der Angeklagte habe den Rinderstall durch bewußt fahrlässiges Handeln in Brand gesetzt, fehlerhaft ist. Es hat richtig darauf hingewiesen, daß der Angeklagte unbewußt fahrlässig gehandelt hat, weil er nicht erkannte, daß die brennende Lötlampe in der Maueröffnung einen Brand hervorrufen konnte, obwohl er mit Rücksicht auf seine gesellschaftlichen Pflichten und auf Grund seiner beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen unter den am Arbeitsplatz gegebenen konkreten Bedingungen das eingetretene schädliche Ereignis hätte erkennen können und müssen. Im Hinblick auf die Einschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlung hat das Stadtgericht aus seiner insoweit richtigen Erkenntnis und den für eine solche Beurteilung weiterhin maßgebenden Umständen der Tat jedoch nicht die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen.

Dem Kassationsantrag ist beizupflichten, daß im vorliegenden Fall bei der Beurteilung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit, die eine materielle und zugleich die bestimmende Eigenschaft einer jeden strafbaren Handlung ist, nicht alle dafür maßgebenden Faktoren beachtet worden sind. Das Stadtbezirksgericht ist deshalb zu einem fehlerhaften Strafausspruch gelangt, den das Stadtgericht nicht hätte bestätigen dürfen, weil die Berufung hinsichtlich der Anfechtung des Strafausspruches begründet gewesen ist. Beide Gerichte haben einseitig und allein nur den eingetretenen schweren Schaden zum Gradmesser für die Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit gemacht. Das Stadtbezirksgericht hat dazu ausgeführt, bei der strafrechtlichen Würdigung müsse von dem Schaden ausgegangen werden, der durch das Verhalten des Angeklagten verursacht worden ist. Erst aus dieser Tatsache könne die Gesellschaftsgefährlichkeit erkannt und die entsprechende Maßnahme des Staates festgelegt werden. Das Stadtgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und hinzugefügt, daß nicht nur der sehr hohe materielle Schaden, sondern auch die Gefährdung der Trockenfuttergrundlage zu beachten sei.

Dazu ist zu bemerken, daß der eingetretene Schaden und die möglichen schädlichen Folgen einer strafbaren Handlung zwar sehr wesentliche Tatsachen für die Beantwortung der Frage darstellen, welchen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit eine strafbare Handlung aufweist, Sie sind hierfür jedoch nicht die einzigen Kriterien. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit ergibt sich vielmehr aus der Einheit aller objektiven und subjektiven Umstände, die einer bestimmten strafbaren Handlung zugrunde liegen. Nur wenn die Gesamtheit dieser Umstände in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang beachtet und beurteilt wird, kann der tatsächliche Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit einer strafbaren Handlung zutreffend eingeschätzt und ein auch im Strafausspruch richtiges Urteil gefunden werden.